

# RS Vwgh 2008/3/19 2006/15/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2008

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

BAO §24 Abs1 lit.a;

UStG 1972 §3;

UStG 1972 §6 Z9 lit.a;

## Rechtssatz

Da sich der wirtschaftliche Gehalt der Sicherungsübereignung des Gebäudes in einer Kreditbesicherung erschöpft, führt die Sicherungsübereignung nicht zu einer Lieferung (zur insofern vergleichbaren Rechtslage des UStG 1994, Ruppe, UStG3, § 3 Tz. 47). Durch die Einräumung eines Baurechtes als Form der Sicherungsübereignung hat die Abgabepflichtige zivilrechtliches Eigentum am Gebäude (als Zugehör des Baurechtes) erworben, ohne dass es - nach den von der Abgabenbehörde getroffenen Feststellungen - zur Verschaffung des wirtschaftlichen Eigentums am Gebäude gekommen wäre. Die lediglich zu Sicherungszwecken erfolgte Einräumung eines Baurechtes begründet keine (nach § 6 Z. 9 lit. a UStG 1972 steuerfreie) sonstige Leistung. Solcherart konnte es auch nicht anlässlich der Übergabe des fertiggestellten Werkes an die Grundstückseigentümerin zu einer gemäß § 6 Z. 9 lit. a UStG 1972 steuerfreien Rückübertragung des Baurechtes (samt Gebäude) an die Grundstückseigentümerin kommen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006150023.X03

## Im RIS seit

15.04.2008

## Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>